

**Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen**

Gemeinderatssitzung am 18. Februar 2020

TOP: 10 Anordnung der Umlegung "Obere Au II" und
Bildung eines Umlegungsausschusses

Sitzungsvorlage
öffentlich

Anlagen: Gebietsabgrenzung

Az.: 622.446 - WI

Beschlussantrag:

1. Umlegungsanordnung für das Bebauungsplangebiet „Obere Au II“

Der Gemeinderat ordnet gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der gegenwärtigen Fassung für das Gebiet des Bebauungsplans „Obere Au II“ auf der Gemarkung Bempflingen

nördlich des Flurstücks Nr. 178 im Gewann Obere Au,
östlich des Mühlkanals (Flurstück Nr. 211) im Bereich der Bebauung
Kelterstraße 23-31 und Ermsstraße 43 und 60,
südlich der Bebauung Blumenstraße 36 und 38, Geranienweg 1 bis 13 und
Riedericher Weg 10 sowie
westlich des Riedericher Wegs (Flurstück Nr. 2011) im Bereich der Gewanne
Sauäcker und Kirchweg

die **Umlegung** von Grundstücken nach den Vorschriften des Vierten Teils (§§ 45 - 79) des Baugesetzbuchs an. Die voraussichtliche Abgrenzung des Umlegungsgebiets ist in der Gebietskarte dargestellt.

Der Gemeinderat beauftragt den Umlegungsausschuss, die Umlegung durchzuführen. Über die exakte Abgrenzung des Umlegungsgebiets (§ 52 BauGB) entscheidet der Umlegungsausschuss bei der Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss gemäß § 47 BauGB). Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Obere Au II“.

2. Bildung eines Umlegungsausschusses zur Durchführung der Umlegung „Obere Au II“

Zur Durchführung der Umlegung „Obere Au II“ wird ein nichtständiger Umlegungsausschuss gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der gegenwärtigen Fassung gebildet.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. Er entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

Vorsitzender ist Herr Bürgermeister Bernd Welser.

Als Mitglieder des Ausschusses werden gewählt:

Mitglieder (Gemeinderäte) Stellvertreter (Gemeinderäte)

<i>noch zu benennen (FWV)</i>	<i>noch zu benennen (FWV)</i>
<i>noch zu benennen (FWV)</i>	<i>noch zu benennen (FWV)</i>
<i>noch zu benennen (FWV)</i>	<i>noch zu benennen (FWV)</i>
<i>noch zu benennen (SPD/UB)</i>	<i>noch zu benennen (SPD/UB)</i>
<i>noch zu benennen (SPD/UB)</i>	<i>noch zu benennen (SPD/UB)</i>
<i>noch zu benennen (BL)</i>	<i>noch zu benennen (BL)</i>

Als **beratende Sachverständige** gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

als vermessungstechnischer Sachverständiger

Herr Dipl.-Ing. Guido Hils
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Lazarettstraße 10, 70182 Stuttgart

als bautechnischer Sachverständiger

Herr Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner
Badstraße 44, 73087 Bad Boll

Sachstand:

Mit der Festlegung des Gebiets „Obere Au II“ als zu entwickelndes Baugebiet sind formale Schritte in der Bodenordnung durchzuführen.

Die Umlegung ist nach § 46 Abs.1 BauGB von der Gemeinde (Gemeinderat) anzuordnen. Für die Durchführung selbst ist der Umlegungsausschuss zuständig. Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Soweit im BauGB nichts anderes bestimmt ist, gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung. Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nichtöffentlich.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sollte ungerade sein, um Pattsituationen zu verhindern. Die Verwaltung empfiehlt entsprechend der seitherigen Praxis aus der Mitte des Gemeinderats sechs Personen zu wählen, die nicht befangen sein dürfen. Auf Grund der Mehrheitsverhältnisse im Gremium schlägt die Verwaltung vor, dass die Freien Wähler drei Personen, die SPD/UB zwei Personen und die Bürgerliste eine Person sowie die jeweilige Zahl an Stellvertreter zur Wahl benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umlegung und den Umlegungsausschuss entstehen neben der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und den grundsätzlichen Kosten eines Baugebiets keine zusätzlichen Kosten. Für die durchzuführende Bodenordnung ist eine Umlegung zwingend erforderlich, es sei denn, die Gemeinde kann ausnahmslos alle Grundstücke im Vorfeld erwerben.

Bempflingen, den 06.02.2020

Bernd Welser
Bürgermeister